

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheffel zur Satzung der Gemeinde Ascheffel für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. 2. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 68 VO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 4. 4. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und der Satzung der Gemeinde Ascheffel über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung in der Fassung vom 06.12.2001 (Wasserversorgungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ascheffel vom 04.12.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Grundgebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Der Berechnung der Grundgebühr wird danach der Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.
- (5) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

Folgender **§ 11 a Zusatzgebührenmaßstab** wird neu eingefügt:

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Menge der Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Die entnommene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder ist der Zähler stehen geblieben, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Jahre und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. .

Die Zusatzgebühr wird von der Gemeinde zudem geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem/der Wasserabnehmer/in oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird.

Artikel 3

Folgender **§ 11 b Zusatzgebühr bei Bauten** wird neu eingefügt:

Wird bei der Herstellung von Bauwerken die Menge des über den Bauwasseranschluss entnommenen Wassers nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für ein Einfamilienhaus | 50,00 € |
| b) für ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung | 60,00 € |
| c) für ein Mehrfamilienhaus je Wohnung | 40,00 € |
| d) für einen Gewerbebetrieb / eine Gewerbeeinheit | 60,00 € |

Artikel 4

Folgender **§ 11 c Gebührensätze** wird neu eingefügt

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wassermesser. Sie beträgt bei der Verwendung von Wassermessern mit
- | | |
|--|-------------------|
| a) einem Nenndurchfluss (Q_n) bis 2,5 m ³ /h bzw.
einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 4 m ³ /h | monatlich 3,80 € |
| b) einem Nenndurchfluss (Q_n) bis 6,0 m ³ /h bzw.
einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 10 m ³ /h | monatlich 8,75 € |
| c) einem Nenndurchfluss (Q_n) bis 10,0 m ³ /h
einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 16 m ³ /h | monatlich 14,00 € |
| d) einem Nenndurchfluss (Q_n) bis 15,00 m ³ /h bzw.
einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 25 m ³ /h | monatlich 21,90 € |
| e) einem Nenndurchfluss (Q_n) bis 25,00 m ³ /h bzw.
einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis 40 m ³ /h | monatlich 35,00 € |
| f) einem Nenndurchfluss (Q_n) über 25,00 m ³ /h bzw.
einem Dauerdurchfluss (Q_3) über 40 m ³ /h | monatlich 56,00 € |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt netto
je m³ Wasserentnahme. 0,61 €

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Ascheffel, 04.12.2014



- Bürgermeister -